



Öffentliche Bekanntmachung zum Genehmigungsverfahren der RWE Generation SE in Voerde

Düsseldorf, den 28.07.2026

Bezirksregierung Düsseldorf

Aktenzeichen: 53.02-0023990-0010-G4-0019/26

Antrag der RWE Generation SE nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer wasserstofffähigen GuD-Anlage (Gas- und Dampfturbinenkraftwerk) am Standort Frankfurter Straße 424 in 46562 Voerde

Auf der Grundlage des § 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 13 sowie §§ 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer wasserstofffähigen GuD-Anlage am Standort 46562 Voerde (Niederrhein), Frankfurter Straße 424 (Gemarkung Möllen, Flur 2, Flurstücke 1587, 1633, 1825, 1895, 1896, 1897, 1898, 1900, 1901, 1902, 1915) gestellt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zudem handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 i.V.m. Nr. 1.1 des Anhang I der europäischen Industrie-Emissionsrichtlinie (2010/75/EU).

Das Vorhaben ist darüber hinaus der Nummer 1.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der vom Antragsteller hierzu vorgelegte UVP-Bericht ist Teil der Antragsunterlagen.

Am Standort Voerde ist die Errichtung und der Betrieb einer wasserstofffähigen Gas- und Dampfturbinenanlage mit einer Feuerwärmeleistung von 1.600 Megawatt



(thermisch) geplant (kurz: GuD-Anlage). In einer solchen Anlage werden eine Gasturbine und eine Dampfturbine technisch miteinander kombiniert, um mit einem hohen Wirkungsgrad und geringen Energieverlusten Strom zu erzeugen. Die geplante Anlage wird so ausgelegt, dass sie neben Erdgas auch bis zu 100 % Wasserstoff als Brennstoff einsetzen kann.

Der Vorhabenstandort der geplanten Anlage liegt im Westen des wirksamen Bebauungsplans Nr. 150 „Energiepark Voerde“. Auf der Fläche befindet sich derzeit das im Rückbau befindliche Steinkohlekraftwerk Voerde. Der Standort ist im Wege der Regionalplanung und der Bauleitplanung unter anderem für die geplante Nutzung planerisch vorgesehen.

Gegenstand des vorliegenden Antrags sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines wasserstofffähigen Gas- und Dampfturbinenkraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 1.600 MW, bestehend u.a. aus:
 - einer Gasturbine verbunden mit einem wasserstoffgeköhlten Generator
 - einer Kondensationsdampfturbine
 - einem Abhitzedampferzeuger zur Wärmerückgewinnung und Dampferzeugung mit drei Druckstufen sowie einer Anlage zur Stickoxidminderung (DeNOx-Einheit)
 - einem wassergeköhlten Kondensator mit Entlüftungssystem
 - drei einphasigen 380/24 kV Transformatoren
- Errichtung und Betrieb von Nebeneinrichtungen, u. a.:
 - Brennstoffversorgung (Gasdruckregel- und Messanlage für Erdgas sowie Wasserstoff)
 - Wasserversorgung
 - Chemikalienversorgung
 - Prozesskühlung durch ein Hauptkühlwassersystem mit Verdunstungskühlern (Nasszellenkühler) und ein Zwischenkühlssystem
 - Diesel-Notstromversorgung sowie sonstige für den Betrieb der Anlage notwendige Hilfssysteme
 - Abwasserbehandlungsanlage



- Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Stoffe
- Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasen
- Gutachten zur KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)
- Verkehrsgutachterliche Stellungnahme

Die Antragstellerin hat der Veröffentlichung im Internet widersprochen, da sie die Gefährdung von wichtigen Sicherheitsbelangen und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen befürchtet. In diesem Fall hat die Genehmigungsbehörde eine andere Form der Veröffentlichung zu wählen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG) und sich für die physische Offenlage entschieden. Die Veröffentlichung des UVP-Berichts und der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen über das UVP-Portal der Länder (UVP-Verbund) bleibt von dem Widerspruch unberührt.

Der Genehmigungsantrag, die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom **14.08.2026 bis einschließlich 14.09.2026** bei den nachfolgend aufgeführten Stellen während der Dienststunden aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 241, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Kontakt: Herr Hartz (E-Mail: Stefan.Hartz@brd.nrw.de; Tel.-Nr.: 0211 475 – 5256) oder Herr Chilla (E-Mail: Alexander.Chilla@brd.nrw.de; Tel.-Nr.: 0211 475 – 2945)

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Stadt Voerde, Fachdienst 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz (2. Etage Raum 232), Rathausplatz 20, 46562 Voerde, Kontakt: Frau Valentin (E-Mail: Judith.Valentin@voerde.de; Tel.-Nr.: 02855 80-512)

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und

14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Rheinberg, Sachgebiet 61 - Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt, Stadthaus, Zimmer 243, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, Kontakt: Frau Sasse (E-Mail: Christiane.Sasse@rheinberg.de; Tel.-Nr.: 02843 1 71- 460)



Dienststunden:

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag bis Mittwoch	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
Donnerstag	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, 1. Obergeschoss neben Raum 159, Kontakt: Herr Weinert (E-Mail: Stefan.Weinert@dinslaken.de; Tel.-Nr.: 02064 - 66-697)

Dienststunden:

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag bis Donnerstag	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Gemeinde Hünxe, Rathaus Hünxe, Dorstener Str. 24, 46568 Hünxe, Flurbereich im 2. Obergeschoss, Kontakt: Frau Strycek (E-Mail: Meike.Strycek@huenxe.de; Tel.-Nr.: 02858 69 – 301)

Dienststunden:

Montag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Duisburg, Bezirksamt Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152; 47179 Duisburg; Zimmer 408, Kontakt: Herr Milek (Tel.-Nr.: 0203 283-987833, E-Mail: BZA.Walsum@Stadt-Duisburg.de) oder Herr Kösling (Tel.-Nr.: 0203 283-987885, E-Mail: BZA.Walsum@Stadt-Duisburg.de)

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen. Hierzu wenden Sie sich bitte an die o.g. Kontaktpersonen der jeweiligen Auslegungsstellen. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.



Der UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sind darüber hinaus während des o. g. Zeitraums über das UVP-Portal der Länder (Internetseite: <https://uvp-verbund.de>) einzusehen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb der **Einwendungsfrist vom 14.08.2026 bis einschließlich 14.10.2026** erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf zu erheben. Elektronische Einwendungen können an die Adresse der Bezirksregierung Düsseldorf (poststelle@brd.nrw.de) mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ gesendet werden.

Die Einwendungen sind mit Namen und Anschrift des Einwenders zu versehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch die jeweilige Einwendung berührt wird, bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten. Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des § 14 9. BImSchV im Rahmen ihres Ermessens, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,



3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Der Erörterungstermin ist öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen zunächst bestimmt auf den **09.11.2026, 10:00 Uhr**. Die Erörterung findet im **Wasserschloss Haus Wohnung, Frankfurter Straße 433, 46562 Voerde (Niederrhein)** statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die Entscheidung über die Art der Durchführung, den Entfall oder die Verlegung der Erörterung wird im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (<https://www.brd.nrw.de/services/bekanntmachungen>) bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in dem Fall im amtlichen Veröffentlichungsblatt der



Bezirksregierung Düsseldorf sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (<https://www.brd.nrw.de/services/bekanntmachungen>).

Im Auftrag
gezeichnet
Stefan Hartz

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

